



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Ausschluss gleichgeschlechtlicher Personen einer Wohngemeinschaft von der Mitversicherung verfassungswidrig

Gesetzliche Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht diskriminierend

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz können die Satzungen der Krankenkassen vorsehen, dass Personen, die mit einem Versicherten in einem gemeinsamen Haushalt leben und den Haushalt unentgeltlich führen, in der Krankenversicherung mitversichert sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die mitversicherte Person "andersgeschlechtlich" ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der damit verfügte Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Personen von der Mitversicherung in der Krankenversicherung verfassungswidrig ist. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen gegen den Gleichheitssatz, da es für eine solche Unterscheidung keine sachlichen Gründe gibt.

Die Bundesregierung hat im verfassungsgerichtlichen Verfahren "familienpolitische Anliegen" als Motiv für die nun angehobenen Bestimmungen genannt. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes heißt es dazu:

"Die in Prüfung stehende Regelung stellt aber nicht auf das Vorhandensein von Kindern ab und es ist auch nicht zu erkennen, dass die Mitversicherung eines haushaltsführenden Hausgenossen oder Partners einen nennenswerten Anreiz in diese Richtung schaffen sollte oder könnte."

Der Verfassungsgerichtshof hat die gesetzliche Regelung insgesamt aufgehoben, um es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, eine seinen rechtspolitischen Vorstellungen entsprechende Regelung zu erlassen. Dafür hält der Verfassungsgerichtshof eine Reparaturfrist von neun Monaten für zumutbar und ausreichend.